

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Mücke, 14.12.2016

Protokoll

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am Dienstag,
13.12.2016, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Mücke-Sellnrod.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Matthias Weitzel

1. Beigeordneter

Herr Bernd Schwebel

Beigeordnete

Herr Helmut Beckel
Herr Johannes Georg Gückel
Herr Jürgen Helmut Kornmann
Herr Helmut Reitz
Frau Jutta Schütt-Frank
Herr Diethelm Tröller
Herr Siegfried Weicker

Gemeindevertretung

Herr Ulf Immo Bovensmann
Frau Dr. Anna-Elisabeth Brunn
Herr Prof. Dr. Ewald Hubertus Brunn
Herr Dirk Decher
Frau Petra Grün
Herr Dr. Hans Heuser
Herr Peter Horst
Herr Jörg Irzinger
Herr Siegfried Lang
Herr Dr. Udo Ornik
Herr Thomas Röhrich
Herr Peter Schäfer
Herr Klaus Schmidt
Frau Katharina Schwarz
Herr Marco Semmler
Herr Bernd Stock
Herr Earl Stefan Tillich
Herr Ottmar Traum
Herr Albert Tröller
Herr Marco Weber

Frau Katrin Weicker
Herr Steffen Wick
Herr Wilhelm Wild
Herr Günter Zeuner

Schriftführung

Frau Simone Hofmann

Entschuldigt:

Gemeindevertretung

Herr Dennis Bär
Herr Norbert Kratz
Herr Karl Peter Merz
Herr Dirk Neumann
Herr Klaus Reichel
Frau Hannelore Rühl
Herr Hans-Jürgen Zimmer

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Röhrich eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßte die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Herren Beigeordneten, den ehemaligen Beigeordneten Herrn Wilfried Schwab, die Zuschauer sowie die Presse.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Weitzel verlas den Bericht des Gemeindevorstandes, dieser ist gleichzeitig Bestandteil des Originalprotokolls.

3. Änderung der Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke Vorlage: V/447

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Klaus Schmidt, gab zur Kenntnis, dass sein Ausschuss am 07.12.2016 dem v.g. Tagesordnungspunkt – gemäß Tischvorlage – einstimmig zugestimmt hat.

Nach Absprache in der Sitzung des Ältestenrates am 24.10.2016 wird vorgeschlagen, die Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke in Ziff. II Abs. 1 zu ändern.

Beschluss:

I.

Die Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke vom 27.07.1982 wird wie folgt geändert und erhält in Ziff II. Abs. 1 folgende Fassung:

Präambel

Gemäß §§ 5, 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 27.07.1982 die Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke vom

Ziff II Abs. 1

Die Ehrenplakette der Gemeinde Mücke, die das Wappen der Gemeinde Mücke und das historische Rathaus in Nieder-Ohmen zeigt, sollen erhalten:

Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ortsbeiratsmitglieder, wobei Funktionen in den früher selbständigen Gemeinden eingeschlossen sind:

Von nachweisbar mindestens **15 Jahren** (seither 12 Jahre) die Ehrenplakette in Silber,

von nachweisbar mindestens **25 Jahren** (seither 20 Jahre) die Ehrenplakette in Silber mit Feingoldaufgabe,

von nachweisbar mindestens **30 Jahren** (seither 24 Jahre) die Ehrenplakette in Gold (333).

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Änderung der Entschädigungssatzung Vorlage: V/446

Für den Haupt- und Finanzausschuss, berichtete Herr Klaus Schmidt, dass in der Sitzung am 07.12.2016 der Änderung der Entschädigungssatzung, entsprechend der Tischvorlage, einstimmig zugestimmt worden ist.

Nach Absprache in der Sitzung des Ältestenrates am 24.10.2016 wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung in § 3 Abs. 1 u. 3 zu ändern.

Beschluss:

I.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mücke vom 24.10.2000 wird geändert und der § 3 Abs. 1 u. 3 erhält folgende Fassung:

Präambel

Auf Grund der §§ 5 u. 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 24.10.2000, zuletzt geändert am folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtliche Beigeordnete erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Ehrenamtliche Schriftführer, die kein Mandat im Ortsbeirat haben, erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht:

Diese beträgt für die Ortsvorsteher(in):

a) von Bernsfeld, Ilsdorf, Höckersdorf und Wettsaasen **120,00 €** (seither 100,00 €),

b) von Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Groß-Eichen, Sellnrod und Atzenhain **150,00 €** (seither 125,00 €)

c) von Nieder-Ohmen und Mücke (Flensungen und Merlau) **210,00 €** (seither 175,00 €).

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

5. Abweichungssatzung
Vorlage: V/453

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr, Herr Wilhelm Wild informierte, dass in der Sitzung am 07.12.2016 diesem Tagesordnungspunkt, gemäß der Tischvorlage, einstimmig zugestimmt wurde.

Die Straßen „Auf der Tannenwiese“ (Straßenparzellen Flur 1, Flurstück 326/28 und 326/30) und „Auf dem Stein“ (Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 388/4 bis zur Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 1, Flurstück 326/33) in der Gemarkung Bernsfeld wurden entsprechend den heutigen Verkehrsanforderungen ausgebaut, fertig gestellt und wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Gem. § 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mücke, erhebt die Gemeinde zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mücke. Der Erschließungsbeitrag kann nach der endgültigen Fertigstellung erhoben werden. Die Merkmale der endgültigen Herstellung sind im § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mücke festgelegt. Hiernach sind Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen.

In einer Anliegerversammlung am 09.09.2014 haben sich die Anlieger der Erschließungsanlagen für einen Ausbau der Straßen „Auf der Tannenwiese“ und „Auf dem Stein“, wie zwischenzeitlich hergestellt, unter anderem mit einseitigem Gehweg ausgesprochen. So erfolgte der Ausbau der Straßenparzellen mit einseitigem Gehweg.

Aus diesem Grund ist gem. § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Beschluss einer Abweichungssatzung notwendig, um dem formalen Erfordernis der endgültigen Herstellung zu genügen.

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mücke wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Bauleitplanung OT Atzenhain, Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gottesrain III"
Vorlage: V/456

Ausschussvorsitzender Wild berichtete für den Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt und Verkehrsausschuss, dass dieser in seiner Sitzung am 07.12.2016 – entsprechend der Tischvorlage – diesem Tagesordnungspunkt einstimmig zugestimmt habe.

Die Gemeinde Mücke hat in den vergangenen Jahren unmittelbar an der Anschlussstelle Homberg (Ohm) an die Bundesautobahn A5 ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt, in dem sich neben einem Autohof mehrere Kfz-affine Betriebe und weiteres Gewerbe angesiedelt haben.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 erkennt die Qualität und Eignung dieses Standortes dadurch an, dass er die östlich des bestehenden Gewerbegebietes liegende Fläche als Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbeplanung abgebildet und eingestuft hat (siehe Anlage 1). Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine entsprechende Ausweisung sind daher gegeben.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind Flächen derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft (Ackerland) ausgewiesen. Es obliegt damit der Gemeinde Mücke im Rahmen ihrer Planungshoheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Baufläche darzustellen und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet im Sinne § 8 BauNVO oder Industriegebiet im Sinne § 9 BauNVO auszuweisen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach dem ein international tätiges Unternehmen aus dem Bereich der temperaturgeführten Lebensmittellogistik (Tiefkühllogistik) der Gemeinde Mücke gegenüber sein Interesse an dem Bau eines Kühlhausstandortes glaubhaft bekundet und im Rahmen mehrere Gespräche konkretisiert hat, ist die zeitliche Komponente des gesetzlichen Auftrages erfüllt. Der räumlichen Komponente ist durch den Flächenbedarf von rd. 13 ha für mehrere Lagerhallen Rechnung getragen. Die städtebaulichen Voraussetzungen gem. BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes liegen daher vor.

Der beantragte Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Atzenhain, Flur 9, die im Eigentum der Gemeinde stehenden Flurstücke 78/8, 78/7, 77/7, 78/6, 77/6, 78/5, 77/5, 78/4, 77/4, 78/3, 77/3, 78/2, 77/2, 77/1, 101/2, 101/6, 82/2, 83/2, 104/1, 105/0, 9/1 und 10/1 sowie die noch zu erwerbenden Flurstücke 78/1, 5/1, 6/1, 4/2, 3/2, 7/1, 2/2, 8/2, 11/2 und 1/2. Die Flächen sollen nach entsprechendem Ankauf zu einem Flurstück vereinigt werden.

Die verkehrliche Erschließung soll durch einen unmittelbaren Anschluss an den bereits vorhandenen Kreisverkehrsplatz erfolgen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens nachgewiesen.

Die teilweise Lage des geplanten Geltungsbereiches innerhalb der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes (Zone III) steht der Ausweisung des Industriegebietes nicht grundsätzlich entgegen. Die sich aus der Schutzgebietsverordnung des Tiefbrunnens Atzenhain ergebenden Auflagen werden frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Um die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einleiten zu können, sind daher Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitplanung erforderlich.

Beschluss:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gottesrain III“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in Anlage 2 dargestellte Dreiecksfläche zwischen der L 3072, dem Wald und der Bundesautobahn A5 in Gegenlage des bestehenden Gewerbegebietes „Gottesrain (I+II)“.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Industriegebietes im Sinne § 9 Baunutzungsverordnung. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
3. Die Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Waldwirtschaftsplan 2017, Beratung und Beschlussfassung Vorlage: V/457

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Klaus Schmidt, führte aus, dass sein Ausschuss am 07.12.2016 dem v.g. Tagesordnungspunkt – gemäß Tischvorlage – einstimmig zugestimmt hat.

Der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für 2017 wurde von HessenForst vorgelegt. Aus dem Wirtschaftsplan/Haushalt, bzw. Kostenrechnung sind die weiteren Details zu entnehmen.

Seitens der Fraktionsvorsitzenden der CDU- als auch der FWG-Fraktion wurde nochmals eine kurze Stellungnahme zum Waldwirtschaftsplan 2017 vorgetragen.

Beschluss:

Dem Waldwirtschaftsplan für 2017 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen der Gemeinde Mücke für die Jahre 2017/2018 sowie Investitionsprogramm 2017/2018
Vorlage: V/460

Bürgermeister Weitzel brachte die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2017/2018 sowie das Investitionsprogramm 2017/2018 in die Gemeindevertreter-sitzung ein.

Der Gemeindevorstand hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2017/2018 festgestellt.

Beschluss:

Da kein Widerspruch bestand, wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan an die Ausschüsse überwiesen und dort weiter beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Mitteilungen und Anfragen

Vorsitzender Röhrich informierte, dass die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (1. Lesung des Doppelhaushalts 2017/2018) am Mittwoch, 21.12.2016, um 19.30 Uhr in Mücke-Merlau stattfindet.

Den Fraktionsvorsitzenden wurde außerdem ein Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates des Vogelsbergkreises zur Information ausgehändigt.

Gemeindevertreter Dr. Ornik fragte an, ob es der Richtigkeit entspräche, dass bei der Maßnahme am Feuerwehrstützpunkt Nieder-Ohmen ein Baustopp verhängt wurde.

Bürgermeister Weitzel dementierte dies.

Im Anschluss hieran rief der Vorsitzende, Herr Röhrich, den Tagesordnungspunkt **„Ehrungen gem. § 5 der Hauptsatzung“** auf.

Zwei Personen, die ebenfalls geehrt werden sollten, hatten sich entschuldigt.

Herr Röhrich berichtete, dass Herr Wilfried Schwab, Mücke-Merlau, mit Wirkung vom 13.12.2016 zum Ehrenbeigeordneten der Gemeinde Mücke ernannt werden soll.

Bürgermeister Weitzel gab hierzu einen ausführlichen zeitlichen Abriss der kommunalpolitischen sowie ehrenamtlichen Tätigkeiten des Herrn Schwab.

Im Anschluss hieran überreichte Bürgermeister Weitzel Herrn Beigeordneten Schwab die Ernennungsurkunde zum „Ehrenbeigeordneten der Gemeinde Mücke“ mit Wirkung vom 13.12.2016.

Vorsitzender Röhrich bedankte sich abschließend für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, wünschte allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2017.

Anschließend lud er die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einem Imbiss ein.

Ende der Sitzung:

20:05 Uhr

Vorsitzende/r:

Schriftführerin:
